

Satzung über die Mittagsbetreuung in der Grundschule Eggstätt

Die Gemeinde Eggstätt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Eggstätt ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grundschule Eggstätt - nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 22 GO betrieben.

(2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

§ 2

Aufnahme

(1) Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.

(2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Schule Eggstätt. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Eggstätt bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

(4) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

(2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Schule Eggstätt.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§4 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 1 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten, längstens bis 14:00 Uhr.

§ 6 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

- wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat
- wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind

- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals

§ 8 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

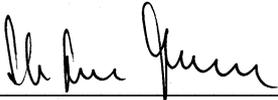
§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Mittagsbetreuung in der Grund- und Teilhauptschule vom 16.06.2004 außer Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT

Eggstätt, den 11.07.2006



Stefan Beer, 1. Bgm.

Fortgeschrieben durch Änderungssatzung vom 16.10.2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Eggstätt

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Eggstätt Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung.

(2) Sie werden für das ganze Schuljahr (11 Monate) jeweils zum 01.11., bzw. bei Anmeldung während des Schuljahres für die verbleibende Restzeit im voraus fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 5
Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Gebühr pro Kind für eine Betreuung bis 13:00 Uhr 20,00 € und für eine Betreuung bis 13:30 Uhr 30,00 €. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Teilhauptschule Eggstätt“ vom 16.06.2004 außer Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT

Eggstätt, den 13.11.2008

Johannes Schartner, 1. Bgm.

Zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29.06.2010 mit Wirkung zum 01.09.2011 (Gebührensatz)